

LXI

Unfrankirte oder durch Freimarken oder Frei-Briefcouverts bezahlte Briefpost-Gegenstände können auch noch unmittelbar vor dem Abgange der gedachten Eisenbahnzüge in den am Eisenbahn-Postwagen befindlichen Briefkästen gelegt werden.

Annahme zu den Fahr-Posten.

Täglich bis 3 Uhr Nachm. zur Absendung mit dem gem. Zuge 5 Uhr Nachm. nach dem zwischen hier u. Berlin, so wie zwischen Wittenberge u. Leipzig belegenen Orten.

Täglich bis 8 Uhr Abends zur Absendung mit dem Berliner Courierzuge Geldbriefe und Pakete mit Geld nach ganz Preußen (mit Ausschluß von Westphalen und den Rheinlanden), nach dem Königreiche Sachsen, Mecklenburg-Strelitz, Rußland, Polen, Bayern, Oesterreich u. s. w., so wie Pakete mit u. ohne Werth-Angabe nach Magdeburg, Berlin u. Leipzig u. über Berlin u. Leipzig hinaus.

Täglich bis 8 Uhr Abends, zur Absendung mit dem am folgenden Morgen abgehenden Personenzuge nach Berlin Geldbriefe und Pakete mit wie ohne Werthangabe nach ganz Preußen (mit Ausschluß von Westphalen und den Rheinlanden), nach Sachsen, Bayern, Mecklenburg-Strelitz, Oesterreich, Rußland, Polen u. s. w.

Bestimmungen

über die Verpackung der anzunehmenden Fahrpost-Sendungen.

1) Gewöhnliche Pakete.

Die Verpackung muß nach Maßgabe der Weite des Transports, des Umfangs der Sendung und der Beschaffenheit des Inhalts haltbar eingerichtet sein. Bei Gegenständen von geringerem Werth, welche nicht unter Druck leiden und nicht fett oder Feuchtigkeit abgeben, genügt im Allgemeinen bis zu ungefähr sechs Pfd. und bei kurzer Transportstrecke eine Emballage von starkem Packpapier mit Verschnürung. Schwerere, oder auf größere Entfernungen zu versendende Gegenstände müssen mindestens in mehrfache Umschläge von starkem Packpapier verpackt sein. Sendungen von bedeutenderem Werthe, insbesondere solche, welche durch Nässe, Reibung oder Druck leicht Schaden nehmen, müssen in genügend sicherer Weise in Nachschleimwand, Parpe (Papirdeckel) oder nach Umständen in Kisten, Kässen u. s. w. verpackt sein. Wird kann, wenn es nicht mehr blutet, unverpackt aufgegeben werden. Sollen aber z. B. mehrere Neze, oder Hasen, oder Fasanen u. s. w. als Ein-Paket angesehen werden, so müssen sie nicht nur an den Enden, sondern auch in der Mitte, und zwar hier mittelst eines starken, versiegelten Leinwandstreifens, fest zusammengedunden, oder überhaupt in Neze, Kisten u. s. w. verpackt sein. In dem einen, wie dem andern Falle kommt es auf die Angabe der Kopffahl nicht an. Werden die gedachten Gegenstände nicht, wie oben, vereinigt, so dürfen sie überhaupt nicht an einander befestigt sein, können aber zu demselben Begleitbrief als mehrere einzeln signirte Pakete gehören. Pakete, die nicht vernäht sind, Schachteln und Kober müssen stets verschnürt sein. Sonst ist eine Verschnürung auch dann anzuwenden, wenn sie zur Verstärkung der Haltbarkeit, oder zur leichteren Handhabung der Sendung nöthig erscheint. Der Verschluss einer jeden Postsendung muß darauf berechnet sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung desselben dem Inhalte nicht beizukommen ist. Die Signatur muß entweder aus der vollständigen Adresse, oder aus mehreren großen, lesbaren Buchstaben oder Zeichen, darf aber niemals aus Nummern allein bestehen, und muß den Bestimmungen übereinstimmend mit dem Begleitbriefe enthalten. Die Signatur muß haltbar sein. Ein Aufkleben der Signatur mittelst eines Stüches Papier u. s. w. ist unzulässig. Bei Geflügel in Netzen, bei Fleischwaren, welche leicht fett abgeben, und bei Beuteln mit Hefe muß die Signatur auf einem hinlänglich großen und gut befestigten Stück Holz oder Leder angebracht sein. Die Signatur von Paketen mit Geld oder anderen Gegenständen, deren Werth declarirt wird, muß auch den Betrag der Werth-Declaration enthalten.

Bei Paket-Sendungen nach Rußland müssen die zur Verpackung zu verwendenden Kisten aus starken, haltbaren Brettern gefertigt und die Seitenwände, so wie der Deckel und der Boden durch starke Nägel oder Schrauben mit einander verbunden sein, so daß durch festes Packen, Drücken und Stoßen die Kiste nicht eingedrückt werden oder auseinander gehen kann.

Auch müssen die Kisten außerdem in Sedeltuch, starke Leinwand oder festes, noch nicht gebrauchtes Robesleinen verpackt sein. Das Gewicht einer Kiste darf 82 Pfd. Zollgewicht nicht übersteigen und die Höhe derselben das Maß von 3 Fuß Höhe, 2½ Fuß Breite und 4½ Fuß Länge nicht überschreiten. Eine Verpackung lediglich in Segeltuch, starke Leinwand, oder feste, noch nicht gebrauchte Nachschleimwand ist nur für solche Gegenstände zulässig, welche durch eine solche Emballierung vor Beschädigung hinlänglich gesichert werden. Gleich wie die Verpackung muß auch die Signatur mit besonderer Vorsicht und Sorgfalt erfolgen. Ein jedes Paket muß mit einer deutlichen und durchaus dauerhaften Signatur versehen sein, welche durch den Transport weder abgeheuert oder verwischt noch abgerissen werden kann. Außer auf der äußeren Emballage muß die Signatur auch auf der obern Seite der Kiste selbst enthalten sein.

Jede, diesen Bestimmungen nicht entsprechend verpackte oder signirte Sendung wird von der Kaiserlich Russischen Grenz-Postkassat unbedingt nicht angenommen und zurückgeschickt.

Zu jeder Sendung nach Rußland, einschließlich des Königreiches Polen, ist eine Declaration in dreifacher Ausfertigung erforderlich. Declarationen zu den nach Rußland und dem Königreich Polen zu befördernden Geld- und Werthsendungen müssen neben der Unterschrift des Absenders mit einem deutlichen, in Siegelstich gefertigten Abdrucke desselben Siegels versehen werden, mit welchen die Begleitadresse u. die Sendung selbst verschlossen ist. Auch ist bei Versendung von Gold- u. Silberfachen, mit Ausnahme von goldenen und silbernen Uhren, erforderlich, daß in den beizugebenden Declarationen neben der speciellen Bezeichnung der Gegenstände der Feingehalt des Goldes oder des Silbers, aus welchem sie gefertigt sind, nach den Bestimmungen des r. russ. Zolltarifs angegeben werde. Findet sich der Inhalt nicht richtig und vollständig angegeben, so unterliegt die Sendung der Confiscation.

2) Geldsendungen bei schnürtem Papier verpacktem Gelde nicht 30 Leinen, Nachschleimwand Nässe versiegelt sein. (auswendig und der Kasse gegeben sein; das Ende deutlich auf dem Geldfächer müssen gut dergestalt verschnürt werden, daß der Siegel nicht fliegen. Bei Paketen Gelder in Kässen darf

Der Begleitbrief muß aber mindestens ein brief (oder die Begleitadresse) die Sendung verschloß gehörigen Sendung (s. ein Kober u. s. w. ist) Betrag der Werth-Declaration mit Geld, oder briefe können übrigen Declaration gehören.

Herr Friedr. Wilh. C. Guelshen Dr. G. E. A. Schulz. G. L. Bacmeister. A. F. Götting. G. E. Demeier. D. E. Menge. H. J. W. Lehte. E. v. Eichart. T. A. J. Lührs. G. E. R. A. B. W. Schlüter, C.

H. Diercks, Königl. A. Dannenberg, altst. H. E. Kaiser, Herrng. D. Bähre, Königl. I.

H. Cartotti, Königl. I. H. Weiland, Allen.

K. Meißner, im Posth. D. H. Rüfer, hell. B. E. H. Junge, St. Pa. H. Emmermann, Ra. G. E. Munkel, Bäck. K. Reinecke, Breiteng.

Hörmann, Glackhütt. Strube, Kasent. 88. Heuermann, Schäferka.

Täglich, Annahme bis schweig, dem we haupt dem Güde Täglich Annahme bis berg, Bremen u. Täglich, Annahme b außerdem aber n